

Finanzordnung des Turnvereins 1884 Dülmen e. V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Der Verein verwaltet seine finanziellen Mittel nach dem Solidarprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Finanzplanung

1. Kostenstellen werden auf Vorschlag Vorstand Finanzen durch den Finanzbeirat geschaffen
2. Für jedes Geschäftsjahr muss für jede Kostenstelle von dem jeweils Verantwortlichen ein Finanzplan vorgeschlagen werden
3. Die Entwürfe der einzelnen Kostenstellen werden im Finanzbeirat beraten
4. Die Entwürfe sollen bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim zuständigen Vorstandsmitglied eingereicht werden
5. Die Beratungen über die Entwürfe sollen bis Ende November des laufenden Jahres stattfinden.
6. Die Kostenstellenarten und Planungszuständigkeiten werden im Finanzplan aufgeteilt bzw. angegeben.
7. Der Finanzbeirat darf in der Finanzplanung Ausgaben oder Teile von Ausgaben unter Vorbehalt stellen und/oder an ein Ziel koppeln
8. Der Finanzbeirat darf kein negatives Gesamtergebnis planen. Die unter Vorbehalt gestellten Ausgaben werden nicht mit eingerechnet.
9. Als Ergebnis der Beratung wird der Finanzplan für das folgende Jahr durch den Finanzbeirat verabschiedet.

§ 3 Rücklagen

1. Der Finanzbeirat beschließt im Rahmen seiner Finanzplanung die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Bildung von freien Rücklagen. Es sollte jährlich eine freie Rücklage in Höhe von 3% der Ausgaben bis zu einer Gesamtrücklage von max. 40% der Ausgaben gebildet werden.
3. Zweckgebundene und/oder freie Rücklagen sind an geeigneter Stelle in der Finanzplanung einzuplanen

§ 4 Controlling

1. Die Quartalsberichte sind den Mitgliedern des Finanzbeirates 6 Wochen nach Quartalsende zugänglich zu machen.
2. Die Kostenstellenverantwortlichen des Finanzbeirates sollen auffällige

Finanzordnung des Turnvereins 1884 Dülmen e. V.

Abweichungen in der Finanzplanung möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung des Finanzbeirates kommentieren.

3. Der Jahresabschluss sollte den Mitgliedern des Finanzbeirates spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 5 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
3. Der Jahresabschluss sollte zur Mitgliederversammlung geprüft vorliegen

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind nur dieser weisungsgebunden. Nachfolgendes empfiehlt der Finanzbeirat den Kassenprüfern unverbindlich.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt alle Unterlagen einzusehen, insbesondere diejenigen, auf denen Ein- und Auszahlungen des Vereins beruhen.
3. Hauptaufgabe ist die Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltung.
4. Die Kassenprüfung sollte mindestens die folgenden Aufgaben umfassen:
 - a. Prüfung der Barbestände
 - b. Prüfung der Anfangs- und Endbestände der Kassen und Konten gegenüber den Angaben in der Buchhaltung
 - c. Prüfung der Belege gegenüber den Angaben in der Buchhaltung
 - d. Es ist eine Stichprobenprüfung durchzuführen, die dem Kassenprüfer ein Gefühl dafür gibt, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wird (Empfehlung: mind. 1% der Belege. Höhere Auszahlungen ab 500€ sollten vollständig geprüft werden)
 - e. Vorhandensein des Jahresabschlussberichtes für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - f. Vorhandensein des gültigen Freistellungsbescheides
 - g. Information des Finanzbeirates über das Prüfungsergebnis und die aufgefallenen Fehler
 - h. Information der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und über schwere Fehler
5. Der geschäftsführende Vorstand stellt hierfür den Kassenprüfern folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - a. Jahresabschlussberichtes für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - b. Sachkonten der Buchhaltung für Vereins- und Abteilungsbuchhaltung
 - c. Kassenbücher der Barkassen
 - d. Kontoauszüge
 - e. Belege
 - f. Verträge
 - g. Freistellungsbescheid des Finanzamtes
6. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie darf aber auch zusätzlich unterjährig durchgeführt werden. Eine rechtzeitige Koordination mit dem Vorstand Finanzen wird empfohlen.

Finanzordnung des Turnvereins 1884 Dülmen e. V.

§ 7 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden, mit Ausnahme der genehmigten Kassen, zentral über die Vereinsverwaltung getätigt.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden auf die entsprechenden Kostenstellen verbucht.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
4. Der Kostenstellenverantwortliche ist für die Einhaltung des Finanzplanes in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich
5. Für Sonderkonten bzw. Sonderkassen gilt § 18 (6) der Satzung unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks gem. Anlage.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Beträgen über 150,- EUR sind die zusätzlichen steuerlichen Anforderungen zu erfüllen.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Verantwortlichen muss der Kostenstellenverantwortliche oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Verantwortlichen zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind die Sonderkonten bzw. Sonderkassen zum 30.12. des auslaufenden Jahres bei der Vereinsbuchhaltung abzurechnen.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten
2. Bis zu einem Betrag von 10.000 Euro ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Zustimmung kann über die Verabschiedung des Finanzplanes erfolgen.
3. Bis zu einem Betrag von 25.000 Euro ist die Zustimmung des Finanzbeirates erforderlich. Die Zustimmung kann über die Verabschiedung des Finanzplanes erfolgen.
4. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

Finanzordnung des Turnvereins 1884 Dülmen e. V.

§ 10 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis nach den steuerlichen Notwendigkeiten zu führen.

§ 11 Ergänzungsbeiträge

Eigenständige Ergänzungsbeiträge und Umlagen für Abteilung, Sportgruppen und Kurzzeitmitgliedschaften nach §24(2) der Satzung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen (§7(1) der Satzung). Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sobald die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend sind (§2 der Geschäftsordnung)

§ 12 Fahrtkostenregelung

1. Der Verein darf Fahrtkosten erstatten.
2. Die Fahrtkosten müssen über zusätzliche Spenden- bzw. Sponsoringeinnahmen gegenfinanziert werden.
3. Die Kostenstellenverantwortlichen müssen das Budget für Fahrtkosten in die Finanzplanung einstellen. Es gilt § 2 der Finanzordnung.
4. Das vom Finanzbeirat genehmigte Budget ist gedeckelt und darf im Geschäftsjahr nicht überschritten werden.
5. Die Kostenstellenverantwortlichen müssen Regelungen zur Fahrtkostenerstattung erstellen, die sicherstellen, dass das Budget nicht überschritten wird. Die Regelung muss dem Finanzbeirat, der Buchhaltung und den Kassenprüfern zur Verfügung gestellt werden.
6. Eine Auszahlung der Fahrtkosten kann erst nach Eingang der Spenden- bzw. Sponsoringeinnahmen erfolgen oder es muss sich um Aufwandsverzicht handeln.

Die Finanzordnung wurde vom Finanzbeirat am 26. Februar 2014 verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung am 9. Mai 2014 bestätigt.